

2636 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Jänner 1983
betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der Personen-
standsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens
(Personenstandsgesetz - PStG)

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nicht nur eine Austrifizierung des geltenden Personenstandsgesetzes, sondern auch eine echte Neugestaltung dieses Rechtsgebietes herbeigeführt werden. Zwecks amtlicher Beurkundung der Geburt, der Eheschließung und des Todes von Personen und ihres Personenstandes sind vor allem Bestimmungen über den Anwendungsbereich des Gesetzes, die Arten der Personenstandsbücher, deren Anlegung, die Eintragung in die Bücher sowie die Aufbewahrung und Fortführung von Altmatriken vorgesehen. Weiters enthält der Gesetzesbeschluß Vorschriften über die Aufgaben der Personenstandsbehörden bei der Vorbereitung der Eheschließung und der Eheschließung selbst. Auch die sonstigen Aufgaben der Personenstandsbehörden, besonders die der Standesbeamten als Urkundsorgane werden geregelt. Die Erfüllung der Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz soll, von wenigen Ausnahmen abgesehen, so wie bisher den Gemeinden obliegen. Sichergestellt wird auch, daß Interessenten - das betrifft vor allem Zeitungen - mit Zustimmung der Betroffenen von den Personenstandsbehörden Auskünfte über Personenstandsfälle erhalten können, doch wird in Hinkunft nur mehr der Wohnort und nicht die genaue Wohnanschrift bekanntgegeben werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Jänner 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

./.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Jänner 1983 betreffend ein Bundesgesetz über die Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens (Personenstandsgesetz - PStG) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1982 01 25

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann